



Residenzstadt Neustrelitz

VO(S)/2021/690-01

Beschlussvorlage
Stadtvertretung
öffentlich

Richtlinie der Residenzstadt Neustrelitz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr Neustrelitz

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Ordnung und Sicherheit <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 15.12.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Stadtvertretung der Residenzstadt Neustrelitz (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 16.12.2021	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt:

anliegende geänderte Richtlinie der Residenzstadt Neustrelitz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr Neustrelitz (siehe Anlage 1).

Beratungsergebnis						
Gremium			Sitzung am		TOP	
einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltung	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss (Rücks.)

Sachverhalt

Die erstmals am 19.02.2009 beschlossene und letztmalig im Jahre 2017 geänderte Richtlinie der Stadt Neustrelitz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr Neustrelitz (FFW) hebt die hohe Bedeutung der Feuerwehr als Garant für Sicherheit im Stadtgebiet hervor. Dieses Ehrenamt ist ein wichtiger Bestandteil unserer Gesellschaft, welcher erhalten bleiben muss. Die Rahmenbedingungen für die Ausübung des freiwilligen Feuerwehrdienstes haben sich verändert. Es ist eine Stärkung der gesellschaftlichen Anerkennung des Feuerwehrwesens erforderlich. Die Leistungsfähigkeit unserer Feuerwehr ist abhängig von ihrer personellen Stärke, Qualifikation, Verfügbarkeit und dem einzelnen Engagement. Der derzeitige Stand ist unbedingt zu halten, besser noch auszubauen. Ein Feuerwehrangehöriger sollte sein Ehrenamt langfristig ausüben. Es ist schwierig geworden, dass die FFW allein für die Tätigkeit in ihrer Organisation wirbt, um ihre Reihen zu erhalten. Insoweit enthält die Richtlinie Möglichkeiten, um vorhandene Mitglieder mehr an die Organisation zu binden und neue Mitglieder zu gewinnen. Insbesondere geht es um die Stabilisierung und Förderung des aktiven Dienstes in der FFW. Die Kameraden wurden gebeten, eigene Vorschläge zu unterbreiten, wie die Mitgliedschaft weiter gestärkt werden kann. Insoweit sind die hier vorgeschlagenen Ergänzungen (Fettdruck) der Richtlinie auch Ergebnis dieser Einbeziehung. Mit dem Beschluss wird der Punkt 2.3. der Anlage um die ersten zwei Absätze erweitert. Die aktiven Mitglieder erhalten die Möglichkeit der unentgeltlichen Nutzung der Badeanstalt Glambecker See sowie eines kostenlosen Eintritts in den Tiergarten. Es war Wunsch der Feuerwehrleitung auch das besondere Engagement von Unternehmen entsprechend zu würdigen, was mit Punkt 2.4. der Anlage zum Ausdruck gebracht wird. Es sind jährlich ca. 600,00 € Mehrausgaben zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen abweichend vom Haushaltsplan

Im laufenden Haushaltsjahr:			In Folgejahren:		
<input type="checkbox"/> Nein			<input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Ja			<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich
<u>Ergebnishaushalt:</u>			<u>Ergebnishaushalt:</u>		
Produkt/ Konto :			Produkt/ Konto: 126000 / 56300000		
	Aufwendungen	Erträge		Aufwendungen	Erträge
Alt:	0 €	0 €	Alt:	1.500 €	0 €
Neu:	0 €	0 €	Neu:	2.100 €	0 €
<u>Finanzhaushalt:</u>			<u>Finanzhaushalt:</u>		
Produkt/ Konto :			Produkt/ Konto: 126000 / 76300000		
Maßnahme-Nr.:			Maßnahme-Nr.:		
	Auszahlungen	Einzahlungen		Auszahlungen	Einzahlungen
Alt:	0 €	0 €	Alt:	1.500 €	0 €
Neu:	0 €	0 €	Neu:	2.100 €	0 €
Finanzielle Mittel stehen:					
<input type="checkbox"/>	auf anderem Produktkonto zur Verfügung (Deckungsvorschlag)				
	Ergebnishaushalt:	0 €	Produkt / Konto:		
	Finanzhaushalt:	0 €	Produkt / Konto:		
			Maßnahme-Nr.:		
<input type="checkbox"/>	nicht zur Verfügung (kein Deckungsvorschlag)				

Bemerkungen

:

Anlage/n

1	Ehrenamtsrichtlinie Anlage zu VO (S) 2021 690-01 (öffentlich)
2	Stellungnahme bezgl. Anfragen HA vom 13.12. (öffentlich)

Stadtpräsident

Siegel

Bürgermeister

Richtlinie der Stadt Neustrelitz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr Neustrelitz

Präambel

Die Freiwillige Feuerwehr Neustrelitz steht der Stadt in Fragen der Gefahrenabwehr hilfreich zur Seite. Die Fach- und Sozialkompetenz der Ehrenamtlichen wird in das gesellschaftliche Leben der Stadt eingebracht, indem Menschen Perspektiven und Bildung erfahren. Sie präsentieren die Stadt und leisten einen wichtigen Beitrag in der Gemeindeentwicklung. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist abhängig von der personellen Stärke und dem Engagement des Einzelnen. Die Tendenzen in der Bevölkerungsentwicklung erfordern Maßnahmen, um die Feuerwehr leistungsfähig zu erhalten.

1. Zweck

Diese Richtlinie will die gesellschaftliche Anerkennung des Feuerwehrwesens stärken. Vorhandene Mitglieder sollen mehr an ihre Organisation gebunden und neue gewonnen werden. Insbesondere gilt es, den aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Neustrelitz zu stabilisieren und zu fördern.

2. Leistungen und sonstiges

2.1. Unterstützung bei Aus- und Weiterbildung

Aktiven Mitgliedern können für einzelne Maßnahmen Zuschüsse gewährt werden, wenn sie geeignet sind, die Freiwillige Feuerwehr Neustrelitz unmittelbar oder mittelbar zu stärken und eine längerfristige Bindung des Mitgliedes an diese zu bewirken. So kann z.B. der Erwerb eines LKW-Führerscheines unmittelbare Wirkung für die Wehr erzeugen und Fortbildungsmaßnahmen eine mittelbare. Ein Zuschuss wird nur auf Antrag, der an den Gemeindeführer zu richten ist, gewährt. Wird ein Zuschuss gewährt, ist dazu ein Vertrag abzuschließen.

2.2. Zahlung einer Auslagen- und Aufwandsentschädigung

Die Stadt Neustrelitz zahlt jedem aktiven Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Neustrelitz 15,00 € pro Einsatz ab dem 01.01.2018 als Pauschale. Diese enthält eine Auslagen- und Aufwandsentschädigung gem. § 11 Absatz 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie eine freiwillige Zuwendung wegen besonderer Anerkennung des persönlichen Einsatzes. Durch die Entschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

2.3. Zahlung von Geld- und Sachprämien

Jedem aktiven Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Neustrelitz wird nach Vorlage seines Feuerwehr-Dienstausweises Mecklenburg-Vorpommern die unentgeltliche Nutzung der Badeanstalt Glambecker See Neustrelitz gewährt.

Jedem aktiven Mitglied wird einmal jährlich ein kostenloser Eintritt in den Tiergarten gewährt. Das gilt ebenso für seine/n Ehegattin/en sowie seine minderjährigen Kinder bei einem gemeinsamen Besuch. Nach Vorlage der Rechnung bis 4 Wochen nach dem Besuch erfolgt die Rückerstattung binnen 4 Wochen.

Jedem aktiven Mitglied wird nach 5-jährigem Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Neustrelitz ein Sachgeschenk im Werte bis zu 120,00 € gewährt.

Jedem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Neustrelitz wird bei Vergabe nachfolgend genannter Auszeichnungen für langjährige Feuerwehrzugehörigkeit zusätzlich nachstehender Betrag durch die Stadt Neustrelitz gezahlt:

10 Jahre: Ehrenspange Mecklenburg-Vorpommern:	150,00 €
25 Jahre: Brandschutzehrenzeichen in Silber:	200,00 €
40 Jahre: Brandschutzehrenzeichen in Gold:	250,00 €
50 Jahre Jubiläumszuwendung:	100,00 €
60 Jahre Jubiläumszuwendung:	100,00 €
70 Jahre Jubiläumszuwendung:	100,00 €.

2.4. Ehrung von Unternehmen

Auf Antrag der Gemeindeführung können die Vertreter von Unternehmen, die sich in besonderer Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, durch die Stadtvertretung gesondert geehrt werden.

3. Mitgliederwerbung

3.1. Einbeziehung von Vereinen und Unternehmen

- Die Freiwillige Feuerwehr Neustrelitz will unter Einbeziehung von Vereinen und Institutionen Bürger zur Mitarbeit gewinnen. Somit vermittelt sie in sinnvolle und achtenswerte Tätigkeit. Den Bürgern soll klar gemacht werden, dass sie neben gesellschaftlicher Anerkennung auch eine Aufwandsentschädigung erhalten und zusätzlich eine technische Ausbildung, die ihnen auch anderweitig von Nutzen sein kann, z.B. Ausbildung zum Maschinisten, Motorkettensägenbefähigung, Atemgeräteträgereausbildung etc..

3.2. Jugendarbeit

- Mitglieder für die Jugendfeuerwehr in Schulen sollen gewonnen werden, z.B. durch Vorführungen auf schulischen Veranstaltungen oder bei Exkursionen von Schulklassen zur Feuerwehr.
- Schulen werden in Projektarbeit einbezogen.
- Interesse soll durch Angebote in Schulen, z.B. im Sachkundeunterricht erweckt werden.

3.3. Öffentlichkeitsarbeit

- Die Internetseite der Feuerwehr zur Gewinnung von neuen Mitgliedern wird eigenverantwortlich ausgebaut.
- Medien werden in die Werbekampagne einbezogen.
- An Ehrenamtsmessen etc. wird teilgenommen.

4. Finanzierung

Die Richtlinie steht unter Haushaltsvorbehalt.

Neustrelitz, den

.....
 Grund
 Bürgermeister



Beschlussauszug

aus der
16. Sitzung des nichtöffentlichen Hauptausschusses
vom 13.12.2021

3.2 **Richtlinie der Residenzstadt Neustrelitz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr Neustrelitz** VO(S)/2021/690

Herr Grund bestätigt die Anfrage von Herrn Jagszent, dass die fettgedruckten Texte Erneuerungen sind. Herr Jagszent wünscht diesbezüglich einen Hinweis in der kommenden Stadtvertreterversammlung.

Antwort

Herr Jagszent sein Anliegen zum Hinweis auf den Fettdruck wurde mit in den Sachverhalt der Beschlussvorlage eingearbeitet.

Herr Petters hat den Punkt 2.4 (in der Anlage) in der Fraktion besprochen. Er betrachtet diesen Punkt - auf Antrag der Gemeindeführung Vertreter von Unternehmen zu Jahresempfängen der Stadtvertretung einzuladen - kritisch. Unternehmen kann man ja auch anders ehren.

Herr Oehlschläger hat sich ebenfalls mit seiner Fraktion ausgetauscht. Nach seiner Auffassung sind die genannten freien Eintritte nicht die richtigen „Stärkungen“ für ehrenamtliche Feuerwehrleute, zumal es mit der Ehrenamtskarte sowieso schon möglich ist. Er schlägt daher vor, eine Sonderparkerlaubnis für aktive Feuerwehrleute zu gestatten.

Herr Grund nimmt es mit in die Verwaltung und lässt es prüfen.

Antwort

Die Festlegungen in der Ehrenamtsrichtlinie (EhrenamtsRL) sind nicht die einzigen Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamtes. Im Vorfeld wurde mit den Feuerwehrmitgliedern diskutiert und ein Maßnahmenkatalog erarbeitet. Die Änderungen in der EhrenamtsRL sind nur die Teile davon, die in der RL geregelt werden können.

Zur Sonderparkerlaubnis für aktive Mitglieder der Feuerwehr gibt es keine gesetzlichen Erlaubnistatbestände. Hier haben weder Stadtvertreter noch der

Bürgermeister eigenen Handlungsspielraum. Der Gesetzgeber müsste die Ausnahme in StVG und StVO einbringen. Hier die Erläuterungen der Verkehrsbehörde:

- „Die StVO sieht allgemeine Parkerleichterungen in der Form von **Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO nur zu Gunsten von Schwerbehinderten, Blinden und Anwohnern vor. Selbst Parksonderrechte für Behörden, Diplomaten oder Firmen sind wegen fehlender verkehrsrechtlicher Ermächtigung nach § 6 StVG unzulässig.**
- **Auf der Grundlage des Runderlasses des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr können die Straßenverkehrsbehörden nach § 46 StVO soz. Dienste, die eine größere Zahl hilfs- und pflegebedürftiger Menschen betreuen, sowie Handwerksbetriebe von den Vorschriften über das Halten und Parken befreien.**
- **Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung setzt stets einen berechtigten Ausnahmefall voraus, andernfalls verstößt sie gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Eine Ausnahme von einem verkehrsbezogenen Verbot ist deshalb nur in besonders dringenden Einzelfällen zulässig. Von einer Verkehrsregel darf nur abgewichen werden, wenn es in einem Einzelfall zu einer unbilligen Härte für den Betroffenen führt.**
- **Bei Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für den Bereich des Wohnsitzes wäre zu beachten, dass der Antragsteller einem Bewohner ohne Stellfläche auf dem Grundstück gleichgestellt werden muss. Bewohner ohne Stellplatz erhalten nur eine Genehmigung für Straßen mit Bewirtschaftung durch Parkscheinautomaten. Auch für Einsatzkräfte der FFW wäre dies bindend. Bei nachgewiesener Dringlichkeit könnte maximal noch eine Befreiung von der Vorschrift der Benutzung der Parkscheibe in Frage kommen, jedoch wäre auch hier der fehlende Stellplatz nachzuweisen.**
- **Eine Befreiung von VZ 286 (eingeschränktes Haltverbot) oder gar VZ 283 (absolutes Haltverbot) würde generell nicht erteilt werden. Dies wäre am Wohnort wie auch am Ort der Arbeitsstelle der Fall.**
- **Reservierungen von Stellflächen für Einsatzkräfte sind gem. StVO auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht möglich.**
- **Anzumerken ist aber auch, dass Bewirtschaftungen mit Parkscheinautomaten nur unmittelbar im Zentrum gegeben sind. Bewirtschaftungen mit Parkscheibe sind ebenfalls sehr begrenzt und vorwiegend im Zentrum vorzufinden.“**

Herr Kowarik stimmt Herrn Petters zu. Außerdem schlägt er vor, noch mehr kostenfreie Eintritte zu gewähren, wie zum Beispiel in das Kulturquartier.

Antwort

Zu den Eintrittsberechtigungen ist zu sagen, dass im Vorfeld mit der Feuerwehr diskutiert wurde und der Wunsch für freien Eintritt in Badeanstalt und Tiergarten geäußert wurde.

Herr Petters stellt einen Änderungsantrag. Der Punkt 2.4 in der Anlage soll wie folgt formuliert werden:

Auf Antrag der Gemeindeführer können die Vertreter von Unternehmen die sich in besonderer Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, durch die Stadtvertretung gesondert geehrt werden.

Abstimmungsergebnis zum Änderungsantrag: einstimmig angenommen

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt:

anliegende geänderte Richtlinie der Residenzstadt Neustrelitz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr Neustrelitz (siehe Anlage 1).

Abstimmungsergebnis: mit Änderung an die Stadtvertretung zur Annahme empfohlen

Stimmberechtigte Mitglieder Gesamt: 11		Anwesend: 11	
Ja-Stimmen: 11	Nein-Stimmen: -		Enthaltungen: -

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Residenzstadt Neustrelitz, 15. Dezember 2021